

**Ordnung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge
für das Lehramt an Realschulen Plus und
für das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Trier**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 12.07.2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 20. August 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier vom 12. September 2011, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Anhang“ durch die Bezeichnung „Anlage 2“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Die für die jeweiligen Fächer relevanten Einzelheiten sind in der Anlage 2 geregelt.“
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Einschreibung von Lehramtsstudierenden im Rahmen des Universitätsverbundes Südwest ist in der Anlage 1 geregelt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden der den Satz abschließende Punkt gestrichen und die Worte: „sowie im Studiengang für das Lehramt an Realschulen Plus aus im Vorbereitungsdienst erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen.“ angefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte: „-
- mit Ausnahme der im Vorbereitungsdienst zu erbringenden Leistungen -“ eingefügt.
4. Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Im Studiengang für das Lehramt an Realschulen Plus werden nach der Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme am Vorbereitungsdienst über einen Zeitraum von 6 Monaten 30 Leistungspunkte vergeben.“
5. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien müssen 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Davon entfallen auf:
 1. die von der Universität angebotenen verpflichtenden Module (Pflicht- u. Wahlpflicht-Module) und ggf. ein zur Verteidigung der Masterarbeit vorgesehenes Kolloquium: 96 LP,
– Fach 1: 42 LP,
– Fach 2: 42 LP,
– Bildungswissenschaften: 12 LP,
 2. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 4 LP,
 3. die Masterarbeit: 20 LP.
 Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs für das Lehramt an Realschulen Plus müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Davon entfallen auf:
 1. die von der Universität angebotenen verpflichtenden Module (Pflicht- u. Wahlpflichtmodule) und ggf. ein zur Verteidigung der Masterarbeit vorgesehenes Kolloquium: 70 LP,
– Fach 1: 23 LP,
– Fach 2: 23 LP,
– Bildungswissenschaften: 24 LP,
 2. die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 4 LP,
 3. die Masterarbeit: 16 LP
 4. den Vorbereitungsdienst: 30 LP.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes bzw. des Prüfungsamtes des Fachbereichs und die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Lehrerbildung sind beratende Mitglieder.“
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Prüfungswesens, insbesondere für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus lehramtsbezogenen Studiengängen anderer Bundesländer und Praktika wird ein zentraler Prüfungsausschuss für das Lehramt gebildet. Er wird von den universitären Mitgliedern des Zentrums für Lehrerbildung gewählt. Der Leiter oder die Leiterin des Hochschulprüfungsamtes und die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Lehrerbildung sind beratende Mitglieder.“
7. Dem § 11 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„An dieser Prüfung kann eine vom Landesprüfungsamt beauftragte Person teilnehmen.“
8. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nrn. 1 vorgeschriebenen Modulen bestanden, die schulischen Praktika gemäß § 6 Abs. 2 Nrn. 2 erfolgreich absolviert und die Masterarbeit sowie ggfs. das gemäß § 15 Abs. 11 in der Anlage 2 vorgesehene Kolloquium bestanden wurden. Im Studiengang für das Lehramt an Realschulen Plus ist zudem der Nachweis von 30 LP aus dem Vorbereitungsdienst zu erbringen.“
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:
„Im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien trägt das Zeugnis das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen Plus trägt das Zeugnis das Datum der Bescheinigung über die Teilnahme am Vorbereitungsdienst (§ 5 Absatz 2 Satz 6).“
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„Studierende, die alle Teile der Masterprüfung für das Lehramt an Realschulen Plus bestanden haben, aber die Bescheinigung über die Teilnahme am Vorbereitungsdienst (§ 5 Absatz 2 Satz 6) nicht vorlegen können, erhalten auf schriftlichen Antrag ein Zertifikat. Für den Inhalt des Zertifikats gilt Absatz 1 entsprechend. Das Zertifikat erhält den Hinweis, dass die Masterprüfung noch nicht bestanden ist und für das Bestehen der Masterprüfung noch 30 LP aus dem Vorbereitungsdienst nachzuweisen sind.“
10. Es wird folgende Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1 (zu § 1 Abs. 5)

**Regelung für Studierende aufgrund der
„Rahmenvereinbarung zwischen den
Universitäten Kaiserslautern, Koblenz-
Landau, Trier und des Saarlandes
vom 16.07.1999“
(Universitätsverbund Südwest)**

Für Studierende, die im Rahmen des Universitätsverbundes Südwest sowohl an der Universität Trier als auch an einer anderen Hochschule für einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien oder Realschulen Plus (an der Universität des Saarlandes für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang) eingeschrieben sind, gelten folgende abweichende Regelungen:

1. Einschreibung an der Universität Trier als Ersthochschule
 - 1.1 Die Studierenden haben bei der Einschreibung unter Angabe des Studienganges nachzuweisen, dass sie an einer Hochschule des Universitätsverbundes Südwest für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang eingeschrieben sind und zu erklären, dass die Universität Trier Ersthochschule sein soll.
 - 1.2 Das an der anderen Universität studierte Fach darf nicht an der Universität Trier angeboten werden.
 - 1.3 Das lehramtsbezogene Masterstudium an der Universität Trier umfasst das Studium eines von den Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 zu wählenden Faches, das Fach Bildungswissenschaften und die vorgeschriebenen Schulpraktika.
 - 1.4 Ist die Zweithochschule eine rheinland-pfälzische Universität, so richten sich die in dem dort studierten Fach zu erbringenden Leistungen nach der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an dieser Hochschule.
 - 1.5 Sofern die Zweithochschule eine rhein-

land-pfälzische Universität ist, werden das Masterzeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement nach Vorlage eines Nachweises der anderen Universität, dass die in dem dort studierten Fach zum erfolgreichen Abschluss notwendigen Leistungen erbracht worden sind, von der Universität Trier ausgestellt. Das Masterzeugnis enthält die Angabe, welches Fach an der anderen Universität im Universitätsverbund Südwest studiert wurde.

- 1.6 Wenn die Zweithochschule die Universität des Saarlandes ist, so bestätigt diese für das bei ihr studierte Fach durch eine Bescheinigung, dass 42 Leistungspunkte erbracht worden sind. Die Bescheinigung hat ferner die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die erzielten Noten und die Semesterwochenstunden zu enthalten. Das Masterzeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement werden von der Universität Trier ausgestellt. Das Masterzeugnis enthält einen Hinweis auf das an der Universität des Saarlandes studierte und abgeschlossene Lehramtsfach.
- 1.7 Wird die Masterarbeit nicht an der Universität Trier angefertigt, wird die Urkunde von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet, dem das an der Universität Trier studierte Fach gemäß § 3 Abs. 2 angehört.
 2. Einschreibung an einer anderen Universität als Ersthochschule
 - 2.1 Die Studierenden haben bei der Einschreibung unter Angabe des Studienganges nachzuweisen, dass sie an einer Hochschule des Universitätsverbundes Südwest für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang eingeschrieben sind und zu erklären, dass die Universität Trier Zweithochschule sein soll.
 - 2.2 Das an der Universität Trier studierte Fach darf nicht an der Universität der

Ersthochschule angeboten werden.

- 2.3 Das lehramtsbezogene Masterstudium an der Universität Trier umfasst das Studium eines vom Studierenden gemäß § 3 Abs. 2 zu wählenden Faches.
- 2.4 An die Studierenden wird der akademische Grad eines „Master of Education (M. Ed.)“ von der Universität Trier nicht verliehen.
- 2.5 Über die in dem an der Universität Trier studierten Fach erbrachten Leistungen wird eine Bescheinigung ausgestellt mit der Feststellung, dass alle für den erfolgreichen Abschluss dieses Faches notwendigen Leistungen erbracht wurden. Die Bescheinigung hat ferner die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die erzielten Noten und die Semesterwochenstunden zu enthalten.
- 2.6 Für Studierende, die als Ersthochschule die Universität des Saarlandes gewählt haben, entfällt das Studium des Faches Bildungswissenschaften und es ist die Teilnahme an den Schulpraktika entbehrlich.
- 2.7 Die Anfertigung einer Masterarbeit an der Universität Trier ist ausgeschlossen.
- 2.8 Sofern die Ersthochschule eine rheinland-pfälzische Hochschule ist, werden das Masterzeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement von dieser Hochschule nach Vorlage eines Nachweises gemäß Nr. 2.5 ausgestellt. Das Masterzeugnis enthält die Angabe, welches Fach an der Universität Trier im Universitätsverbund Südwest studiert wurde.
- 2.9 Wenn die Universität des Saarlandes Ersthochschule ist, so stellt diese ein Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt unter Einschluss des an der Universität Trier studierten Faches aus. Das Zeugnis enthält die Angabe, welches Fach an der Universität Trier im Universitätsverbund studiert wurde.

11. Der bisherige Anhang wird Anlage 2 und erhält folgende Überschrift: „Anlage 2 (zu § 1 Abs. 1)“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudien-

gänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 20. August 2012

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel